

## **Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Ostholstein**

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) vom 12.12.2019 in der Fassung vom 20.11.2024 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ostholstein vom 18.03.2025 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand**

Diese Satzung regelt

1. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen sowie
2. die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege.

### **§ 2 Förderungsvoraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege ist eine Betreuungsform vorrangig für Kinder unter 3 Jahren.
- (2) Kindertagespflegepersonen können Leistungen nur erhalten, wenn alle Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Kindertagespflege im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) erfüllt sind.
- (3) Die Kindertagespflege wird alternativ zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als erforderlich und geeignet anerkannt, wenn
  1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
  2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres alternativ zu dem Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung den Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zum Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege gefördert werden.

### **§ 3 Laufende Geldleistung**

- (1) Kindertagespflegepersonen erhalten für die Betreuung und Förderung eines Kindes in der Kindertagespflege eine laufende Geldleistung auf der Grundlage der §§ 44-47 KiTaG in Höhe der Mindestbeträge.
- (2) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Kindertagespflegeperson und der Erziehungsberechtigten gewährt. Sie wird monatlich im Voraus an die Kindertagespflegeperson ausbezahlt. Die Kindertagespflegeperson hat über die geleisteten Betreuungsstunden Nachweise zu führen, die von den Eltern jeweils am Ende des Monats zu quittieren sind. Die Nachweise sind dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auf Verlangen vorzulegen. Bei Zuwiderhandlungen oder fehlerhaften Nachweisen wird der Kreis rechtliche Schritte prüfen.
- (3) Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an gesetzlichen Feiertagen fortgezahlt.
- (4) Die Zahlung der Geldleistung für Förderungsstunden, die einen wöchentlichen Förderungsumfang von 40 Stunden pro Kind übersteigen, setzt voraus, dass die Bedarfskriterien nach § 5 Absatz 1 Satz 2 den Förderungsumfang erfordern oder die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinbarten Förderungsumfanges auf Nachfrage nachgewiesen wird.
- (5) Kindertagespflegepersonen, die mehr als fünf Kinder in der Woche mit einem Gesamtförderungsumfang von mehr als 200 Stunden betreuen, müssen die Anwesenheitszeiten der Kinder auf Nachfrage nachweisen.

### **§ 4 Kostenbeteiligung der Eltern**

- (1) Eltern haben für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege Kostenbeiträge zu leisten. Die Einzelheiten zur Festsetzung von Kostenbeiträgen bestimmen sich nach § 90 SGB VIII sowie § 50 KiTaG. Der Kostenbeitrag ist an den örtlichen Jugendhilfeträger zu zahlen. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach den Höchstsätzen, die durch § 31 Abs. 1 KiTaG in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind.
- (2) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in einer geförderten Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut, übernimmt oder erlässt der örtliche Jugendhilfeträger auf schriftlichen Antrag der Eltern den Kostenbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Kinder in geförderter nicht schulischer Hortbetreuung werden als Zählkinder berücksichtigt. Eine Berücksichtigung von schulpflichtigen Geschwisterkindern in einer Offenen Ganztagschule (OGS) als Zählkinder für die Geschwisterermäßigung erfolgt ab einem regelmäßigen Besuch von schulischen Betreuungsangeboten an mindestens 3 Tagen pro Woche für einen monatlichen Elternbeitrag von mindestens 50 Euro.

- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Sie endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet.
- (4) Beginnt die Kindertagespflege nach dem 15. Tag eines Monats oder endet sie vor diesem Tag, so reduziert sich der Kostenbeitrag nach Absatz 2 für diesen Monat um 50 vom Hundert.
- (5) Der Kostenbeitrag wird mit Bescheid festgesetzt und ist monatlich, jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig. Die Kostenbeitragspflicht bleibt auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege wegen Abwesenheit des zu betreuenden Kindes bestehen.
- (6) Der Kostenbeitrag soll auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. § 2 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Zur Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Absatz 4 SGB VIII anzuwenden.

### **§ 5 Mitwirkungspflichten**

- (1) Sowohl die Eltern als auch die Kindertagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch I (SGB I).  
Die Eltern, die Leistungen nach dieser Satzung für ihr Kind beantragen und in Anspruch nehmen, haben nachzuweisen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Wird ein Antrag gestellt, den Kostenbeitrag nach § 4 ganz oder teilweise zu erlassen, so sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erklären und nachzuweisen.

Die Eltern sind verpflichtet, dem Kreis Ostholstein unverzüglich alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie zur Betreuung des Kindes im Rahmen der Kindertagespflege mitzuteilen.

- (2) Die Kindertagespflegeperson hat jede Änderung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses mitzuteilen, insbesondere die Beendigung und die Änderung der wöchentlichen Betreuungsstunden. Eine unterlassene Mitteilung entscheidender Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung und zu Rückzahlungsverpflichtungen der Beteiligten führen.
- (3) Bei Nichtzahlung des Kostenbeitrages erfolgt das öffentlich-rechtliche Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 24.06.2020.

Eutin, den 24.03.2025

gez. Timo Gaarz  
Landrat